

## 1. Allgemeine Bestimmungen

- (a) Gebr. RENGGLI (nachfolgend «RENGGLI» genannt) liefert ausschliesslich unter Zugrundelegung der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichende oder sie ergänzende Geschäftsbedingungen des Bestellers sind für RENGGLI unverbindlich, auch wenn RENGGLI ihnen nicht ausdrücklich widerspricht oder der Besteller erklärt, nur zu seinen Allgemeinen Geschäftsbedingungen einkaufen zu wollen.
- (b) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für sämtliche Verträge, die mit dem Besteller abgeschlossen werden, ohne dass bei jedem einzelnen Rechtsgeschäft auf sie verwiesen werden müsste.
- (c) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen ersetzen alle vorgängigen Versionen ausnahmslos. RENGGLI behält sich die jederzeitige Änderung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen vor.

## 2. Angebot, Auftragserteilung und Auftragsbestätigung

- (a) Sämtliche Angebote von RENGGLI sind unverbindlich und freibleibend. Integrierender Bestandteil jedes Angebots sind diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Spätestens mit Auftragserteilung anerkennt der Besteller die Gültigkeit dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Ein Auftrag wird für RENGGLI erst mit Abgabe der Auftragsbestätigung verbindlich, wobei Preisänderungen bis zur Lieferung vorbehalten bleiben.
- (b) Wenn sich die Rohmaterialpreise bis zur Lieferung um 5% oder mehr verändern, so ist RENGGLI befugt, die in der Auftragsbestätigung angegebenen Preise entsprechend anzupassen.

## 3. Preise

Alle Preise verstehen sich netto ab Werk exkl. MWST und Verpackung.

## 4. Lieferung und Abnahmepflichten

- (a) RENGGLI liefert EXW (Laderampe Schweizersbildstrasse 57, Schaffhausen) Incoterms 2020. Die Gefahr geht spätestens mit der Mitteilung der Versandbereitschaft auf den Besteller über.
- (b) Angemessene Teillieferungen sowie Mehr- oder Minderlieferungen von bis zu  $\pm 10\%$  gelten als akzeptiert.

## 5. Lieferfristen

- (a) Mangels ausdrücklicher Vereinbarung verstehen sich alle Lieferfristen und –termine stets als freibleibend.
- (b) Auch bei vereinbarten Lieferterminen oder –fristen ist die Haftung von RENGGLI bei verspäteter Lieferung soweit von Gesetzes wegen möglich ausgeschlossen. Insbesondere haftet RENGGLI nicht für den Zufall.

## 6. Zahlungsbedingungen

- (a) Rechnungen von RENGGLI sind sofort fällig und innert 30 Tagen nach Rechnungseingang und ohne Abzug von Skonto zu bezahlen. Massgeblich ist der Eingang des Rechnungsbetrages auf dem Konto von RENGGLI. Bei Überschreiten dieser Zahlungsfrist gerät der Besteller ohne weitere Mahnung in Verzug. Bei Verzugsseintritt kann RENGGLI Verzugszinsen in Höhe von 5% p.a. in Rechnung stellen. Die Geltendmachung weiterer Verzugschäden bleibt vorbehalten.
- (b) Die Abtretung von Ansprüchen des Bestellers gegenüber RENGGLI sowie die Verrechnung mit Ansprüchen von RENGGLI durch den Besteller sind ausgeschlossen.
- (c) Vom Besteller geltend gemachte Ansprüche aus Gewährleistung oder Mängelrüge befreien ihn nicht von der Zahlungspflicht.
- (d) Falls RENGGLI von Umständen Kenntnis erlangt, die erwarten lassen, dass sich die Vermögensverhältnisse des Bestellers nach Vertragsabschluss wesentlich verschlechtern, insbesondere wenn der Besteller fällige Forderungen nicht fristgerecht ausgleicht und deshalb die Zahlungsansprüche von RENGGLI gefährdet erscheinen, ist RENGGLI berechtigt, nur gegen Vorauszahlung, gegen Zahlung Zug um Zug oder gegen Sicherheitsleistung auszuführen.
- (e) Im Falle der Zahlungsunfähigkeit des Bestellers oder wenn der Besteller um Nachlassstundung ersucht oder bei Konkurseröffnung über das Vermögen des Bestellers ist RENGGLI berechtigt, von allen nicht ausgeführten Aufträgen zurückzutreten, ohne dass es einer gesonderten vorherigen Fristansetzung bedarf.

## **7. Eigentumsvorbehalt**

- (a) RENGGLI bleibt Eigentümerin der gelieferten Ware, bis sie die Zahlungen gemäss Vertrag vollständig erhalten hat. Eine Verpfändung, Sicherungsübereignung oder sonstige Belastung der von RENGGLI gelieferten Waren ist während der Dauer ihres Eigentumsrechtes unzulässig. Zugriffe Dritter auf die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren sind RENGGLI zwecks Intervention sofort zu melden. RENGGLI darf den Eigentumsvorbehalt im Eigentumsvorbehaltsregister eintragen lassen.
- (b) Die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren sind vom Besteller pfleglich zu behandeln und entsprechend zu lagern und zu kennzeichnen.
- (c) Die in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder in Gesetzen enthaltenen Bestimmungen über den Zeitpunkt des Gefahrenüberganges werden durch den Eigentumsvorbehalt nicht geändert.
- (d) RENGGLI ist berechtigt, die sofortige Herausgabe der gelieferten, aber noch nicht vollständig bezahlten Waren zu verlangen, wenn der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen RENGGLI gegenüber nicht pünktlich nachkommt oder über das Vermögen des Bestellers ein Konkurs- oder Nachlassverfahren beantragt oder eröffnet wird. Die Zurücknahme der Ware durch RENGGLI gilt nicht als Rücktritt vom Vertrag. Bei Zurücknahme der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Ware bleibt RENGGLIs Recht, Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen, bestehen.
- (e) Die Weiterveräusserung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Ware ist nur zulässig, wenn dies RENGGLI rechtzeitig vorher schriftlich unter Angabe des Namens und der Adresse des Käufers bekanntgegeben wurde und RENGGLI der Veräusserung zustimmt. Im Falle der Zustimmung durch RENGGLI gilt die Kaufpreisforderung schon jetzt als an RENGGLI abgetreten und RENGGLI ist befugt, dem Drittschuldner diese Abtretung anzuzeigen.
- (f) Wird die Ware verarbeitet, so erwirbt RENGGLI an der neuen Ware das Miteigentum im Verhältnis zum Wert der von RENGGLI gelieferten Ware. Dasselbe gilt, wenn die Ware mit anderen, RENGGLI nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet oder vermischt wird. Die durch die Geltendmachung der Rechte aus dem Eigentumsvorbehalt entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Bestellers.

## **8. Mängelrüge und Gewährleistungsansprüche**

- (a) Der Besteller hat die Ware nach Lieferung sobald als möglich sorgfältig zu untersuchen.
- (b) Offene Mängel (Falschlieferungen, Fehlmengen oder sofort feststellbare Sachmängel) sind sofort, jedoch spätestens innert acht (8) Arbeitstagen nach Lieferung schriftlich zu melden. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Ware als genehmigt. Auf Aufforderung von RENGGLI ist die Ware an RENGGLI zurückzusenden. Bei begründeter Beanstandung trägt RENGGLI die Kosten der Rücksendung und wird nach eigenem Ermessen entweder Ersatz durch kostenlose Instandstellung (Nachbesserung) oder Ersatzlieferung (Nachlieferung) leisten.
- (c) Versteckte Mängel sind sofort, jedoch spätestens innert drei (3) Arbeitstagen nach ihrer Entdeckung schriftlich zu melden. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Ware als genehmigt. Auf Aufforderung von RENGGLI ist die Ware an RENGGLI zurückzusenden. Bei begründeter Beanstandung wird RENGGLI nach eigenem Ermessen entweder Ersatz durch kostenlose Instandstellung (Nachbesserung) oder Ersatzlieferung (Nachlieferung) leisten.

Alle weitergehenden Ansprüche wegen offener oder versteckter Mängel sind ausgeschlossen. Insbesondere ausgeschlossen sind Ansprüche auf Wandelung, Minderung und Schadenersatz aus Mangel- und Mangelfolgeschäden.

## **9. Gewährleistungsfrist, Haftung**

- (a) Die Gewährleistungsfrist beträgt sechs (6) Monate. Sie beginnt ab Lieferung der Ware.
- (b) Von der Gewährleistung und Haftung ausgeschlossen sind Schäden, die nicht nachweisbar infolge schlechten Materials oder mangelhafter Ausführung entstanden sind. Wechselt die Ware vor Ablauf der Gewährleistungsfrist den Eigentümer, so endet die Gewährleistung zum Zeitpunkt des Eigentumsüberganges. Für die Konstruktion und die Funktionsfähigkeit trägt der Besteller allein die Verantwortung auch wenn der Besteller bei der Entwicklung beraten worden ist. Jede Haftung von RENGGLI für die Konstruktion und Funktionsfähigkeit ist ausgeschlossen.
- (c) Alle Fälle von Vertragsverletzungen und deren Rechtsfolgen sowie alle Ansprüche des Bestellers, gleichgültig aus welchem Grund sie gestellt werden, sind in diesen AGB abschliessend geregelt. Insbesondere sind alle nicht ausdrücklich genannten Ansprüche auf Schadenersatz, Minderung, Aufhebung des Vertrags oder Rücktritt vom Vertrag ausgeschlossen. In keinem Fall bestehen Ansprüche des Bestellers auf Ersatz von Schäden, die nicht an der Leistung selbst entstanden sind, wie namentlich Nutzungsverluste, Verlust von Aufträgen, entgangener Gewinn sowie andere mittelbare oder un-

mittelbare Schäden. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht für rechtswidrige Absicht oder grobe Fahrlässigkeit von RENGGLI. Die Haftung für Hilfspersonen wird soweit gesetzlich möglich ausgeschlossen.

- (d) Die Haftung von RENGGLI ist in jedem Fall auf den Deckungsbereich ihrer Haftpflichtversicherung beschränkt.

## 10. Werkzeuge

- (a) Werkzeuge, welche vom Besteller beigestellt worden sind oder welche RENGGLI auf Kosten des Bestellers angeschafft hat oder hat anfertigen lassen, sind im Eigentum des Bestellers. RENGGLI wird diese Werkzeuge ausschliesslich für Aufträge des Bestellers verwenden. Eine anderweitige Verwendung setzt die ausdrückliche schriftliche Zustimmung des Bestellers voraus.
- (b) Wenn der Besteller die Herausgabe von Werkzeugen verlangt, welche RENGGLI auf seine Kosten angeschafft hat oder hat anfertigen lassen, so hat RENGGLI Anspruch auf 30% der dem Besteller in Rechnung gestellten Kosten für die Anschaffung oder Anfertigung des Werkzeugs als Ausgleich für das von RENGGLI eingebrachte Know-How.
- (c) RENGGLI bewahrt die vom Besteller beigestellten oder die auf seine Kosten angeschafften oder angefertigten Werkzeuge für Nachbestellungen auf seine Kosten während zwei (2) Jahren seit der letzten Bestellung auf. Auf Wunsch des Bestellers werden die Werkzeuge auf dessen Kosten für weitere drei (3) Jahre aufbewahrt. RENGGLI ist nicht verpflichtet, die Werkzeuge zu versichern. Spätestens nach fünf (5) Jahren seit der letzten Bestellung erlischt die Aufbewahrungspflicht von RENGGLI und es wird angenommen, dass der Besteller auf sein Eigentum verzichtet und seinen Eigentumsherausgabeanpruch aufgibt. RENGGLI darf dann Gutdünken über diese Werkzeuge verfügen.

## 11. Schutzrechte

- (a) Der Besteller gewährleistet RENGGLI, dass die in Auftrag gegebenen Waren und Leistungen keine Rechte Dritter verletzen. Er stellt RENGGLI von allen Ansprüchen frei.
- (b) Konstruktionsunterlagen, Modelle, etc. von RENGGLI bleiben in ihrem Eigentum und dürfen nur mit ihrer Genehmigung genutzt oder weitergegeben werden.

## 12. Force Majeure

- (a) RENGGLI ist von der Verantwortung für die teilweise oder vollständige Nichterfüllung ihrer Verpflichtungen aus diesem Vertrag befreit, wenn diese Nichterfüllung auf ein Hindernis zurückzuführen ist, das ausserhalb der angemessenen Kontrolle von RENGGLI liegt, einschliesslich: Krieg, Sabotage, Terrorismus, Aufruhr, Unruhen oder andere Akte des zivilen Ungehorsams, Erlass von Gesetzen, Verordnungen oder Dekreten von Personen oder Behörden, die staatliche Autorität ausüben, Handlungen oder Aufforderungen von Personen oder Behörden, die staatliche Autorität ausüben, Gerichtsbeschluss, Streik, Boykott, Pandemien, Epidemien, Feuer, Explosion, Überschwemmung, Sturm, Erdbeben oder andere höhere Gewalt oder Staatsfeinde, Nicht- oder Falschlieferung von Rohmaterialien, Zwischen- oder Endprodukten durch Lieferanten und andere Umstände, die sich der Kontrolle von RENGGLI entziehen.
- (b) RENGGLI verpflichtet sich:
- den Besteller so schnell wie möglich über das Eintreten eines Ereignisses höherer Gewalt zu informieren;
  - das Eintreten eines solchen Ereignisses höherer Gewalt innerhalb einer angemessenen Frist zu dokumentieren; und
  - die vollständige Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus diesem Vertrag nach Beendigung der höheren Gewalt so schnell wie möglich wieder aufzunehmen.
- (c) Tritt ein Ereignis höherer Gewalt ein, werden die Termine und Fristen für die Erfüllung der Verpflichtungen aus diesem Vertrag im gegenseitigen Einvernehmen der Parteien angepasst oder, falls die Parteien sich nicht einigen, um einen Zeitraum verlängert, der der Dauer des Ereignisses höherer Gewalt zuzüglich einer angemessenen Frist zur Wiederaufnahme der Erfüllung dieser Verpflichtungen entspricht.
- (d) RENGGLI ist von jeder Verpflichtung zur Zahlung von Schadenersatz gleich unter welchem Titel, einschliesslich Schadenersatz für Verzögerungen bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen, die durch ein Ereignis höherer Gewalt verursacht werden, befreit.

- (e) Dauern die Umstände, die sich aus den Ereignissen höherer Gewalt ergeben, länger als zwei Monate an oder werden sie voraussichtlich länger als vier Monate andauern, hat jede Partei das Recht, den Vertrag durch Mitteilung an die andere Partei fristlos zu kündigen.

**13. Anwendbares Recht, Gerichtsstand**

- (a) Dieser Vertrag unterliegt materiellem Schweizer Recht unter Ausschluss der Bestimmungen über das internationale Privatrecht sowie des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf abgeschlossen in Wien am 11. April 1980.
- (b) Für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag einschliesslich dessen Gültigkeit, Verletzung oder Auflösung, sind die ordentlichen Gerichte am Sitz von RENGGLI ausschliesslich zuständig.

**14. Salvatorische Klausel**

Falls eine oder mehrere Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam oder undurchsetzbar sind oder werden, wird die Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die Vertragspartner sind im Rahmen des Zumutbaren nach Treu und Glauben verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Ergebnis gleichkommende Regelung zu ersetzen.

**15. Datenschutz und Geheimhaltung**

Der Besteller ist damit einverstanden, dass die von ihm angegebenen Daten zum Zwecke der Begründung und Abwicklung des Vertragsverhältnisses erhoben, gespeichert und genutzt werden. RENGGLI hält die Regeln des Schweizer Bundesgesetzes über den Datenschutz (SR 235.1, DSG) ein. Der Besteller verpflichtet sich, alle kaufmännischen oder technischen Einzelheiten, die ihm durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, vertraulich zu behandeln und keinem Dritten zugänglich zu machen. Der Besteller darf in Werbe- oder anderen Materialien auf geschäftliche Verbindungen mit RENGGLI erst nach der von RENGGLI erteilten schriftlichen Zustimmung hinweisen.

**16. Änderungen und Ergänzungen**

Änderungen, Ergänzungen sowie Nebenabreden, einschliesslich Änderungen dieser Bestimmung, bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

Ausgabe Dezember 2022

Gebr. Renggli AG  
Schweizersbildstrasse 57  
CH-8200 Schaffhausen